



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

119. Jahrgang

Nr. 5

29.05.2026

INHALT

Nr.		Seite
Der Bischof von Speyer		
32	Dekret über die Ordnung von Seelsorge und Verwaltung in der Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII. in Homburg	184
33	Profanierungsdekret St. Wendelin und St. Hubertus Speyerbrunn	187
34	Wahl- und Verfahrensordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aus der Region der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier gemäß § 4 Absatz 2 Satz 5 ZAK-Ordnung	188
35	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Oktober 2025	190
36	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Dezember 2025	196
37	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. März 2026	202
38	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 18. Dezember 2025	208
39	Beschluss der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission	209
40	Übertragung der Fußball-WM 2026 in den Pfarreien (Public Viewing)	214
	Dienstnachrichten	215

Der Bischof von Speyer

32 Dekret über die Ordnung von Seelsorge und Verwaltung in der Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII. in Homburg

Wegen der zurückgehenden Zahl von Priestern kann die Pfarrei Johannes XXIII. in Homburg nicht mehr mit einem Pfarrer als Pastor proprius im Sinne des can. 515 § 1 CIC besetzt werden. Daher erkläre ich die Pfarrei für auf Dauer vakant.

Die Ausübung der Hirtensorge in der vakanten Pfarrei übertrage ich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einem Pfarreiteam aus hauptamtlich Mitarbeitenden und bestimme zugleich einen moderierenden Priester nach can. 517 § 2 CIC.

Im Einzelnen wird Folgendes verfügt:

I. Pfarreiteam

1. Das Pfarreiteam besteht aus

- a) der zum Dienst in der Pfarrei Johannes XXIII. bestellten hauptamtlichen Mitarbeiterin;
- b) dem Diakon im Hauptberuf, der der Pfarrei zum Dienst zugewiesen ist.

2. Zu Mitgliedern des Pfarreiteams nach Ziffer 1 können weitere hauptamtliche Mitarbeitende, die zum Dienst der Pfarrei zugewiesen sind, ernannt werden.

3. Das Pfarreiteam ist zugleich Pastoralteam im Sinne des Seelsorgekonzeptes für das Bistum Speyer „Der Geist ist es, der lebendig macht“. Seine Mitglieder sind geborene Mitglieder des Pfarreirates (vgl. § 5 Abs. 4 lit. a) PG-Satzung) und haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen (vgl. § 3 Abs. 3 KVVG).

4. Jedes Mitglied des Pfarreiteams wird durch eigenes Dekret des Ortsordinarius bestellt.

5. Soweit im Folgenden oder in den Bestellungsdekreten nach Ziffer 4 nicht anderweitige Festlegungen getroffen werden, nimmt das Pfarreiteam die Hirtensorge in gemeinsamer Verantwortung wahr, wobei es die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Seelsorge und Verwaltung den einzelnen Mitgliedern zuteilt.

6. Die Mitglieder des Pfarreiteams nehmen die ihnen durch dieses Dekret und durch ihr eigenes Bestellungsdekret persönlich zugeteilten Aufgaben und Verantwortlichkeiten in eigener Verantwortung selbständig im Rahmen des geltenden Rechts sowie des pastoralen Konzepts der Pfarrei wahr. Eine Weisungsbefugnis eines Mitgliedes des Pfarreiteams gegenüber einem anderen Mitglied des Pfarreiteams besteht nicht.

7. Die Zusammenarbeit im Pfarreiteam wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, der vom Pfarreiteam erstellt wird.

II. Pfarreirat und Gemeindeausschüsse

8. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die nach Teil 2 und Teil 3 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer (PG-Satzung) sowie nach der Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien

im Bistum Speyer (WOPG) dem Pfarrer zukommen, beauftragt der Ortsordinarius ein Mitglied des Pfarreiteams.

III. Vermögensverwaltung

9. Mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Johannes XXIII. in Homburg gemäß § 3 Abs. 1 lit. a KVVG beauftragt der Ortsordinarius durch Dekret ein Mitglied des Pfarreiteams.

IV. Personalverantwortung

10. Vorgesetzter der Mitglieder des Pfarreiteams in dienstlicher und disziplinarischer Hinsicht ist der Ortsordinarius, der diese Funktion in der Regel durch die jeweils zuständige Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariates ausübt, unbeschadet der Ziffern 24 und 25.

11. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, liegt das Dienst- und Disziplinarrecht gegenüber den bei der Kirchengemeinde angestellten Beschäftigten beim Verwaltungsrat. Die zentralen Arbeitgeberfunktionen (Abschluss von Arbeitsverträgen, Abmahnung und Kündigung) können nicht durch Beschluss des Verwaltungsrates an Dritte übertragen werden.

12. Der Ortsordinarius kann einzelnen Mitgliedern des Pfarreiteams durch Dekret Vorgesetztenfunktionen in fachlicher oder dienstlicher Hinsicht gegenüber den bei der Kirchengemeinde angestellten Beschäftigten übertragen.

V. Pfarrbüro

13. Mit der Leitung des Pfarrbüros beauftragt der Ortsordinarius durch Dekret ein Mitglied des Pfarreiteams.

14. Zu den damit verbundenen Sachbereichen gehören insbesondere:

- die Verwaltung der pfarrlichen Kirchenbücher (vgl. can. 535 §§ 1 und 2, 877, 878, 895, 958 § 1, 1054, 1121, 1122 und 1307 CIC),
- die Verwaltung des Pfarrarchivs (vgl. can. 535 § 4 CIC) entsprechend der Kirchlichen Archivordnung – KAO (OVB 2014, S. 88 ff.),
- die Führung des Pfarrsiegels (vgl. can. 535 § 3 CIC) entsprechend der diözesanen Siegelordnung – SiegelO (OVB 2015, S. 834 ff), ausgenommen den Bereich der Vermögensverwaltung, gemäß den jeweils geltenden allgemeinen und partikularen kirchenrechtlichen Vorschriften.

15. Das mit der Leitung des Pfarrbüros beauftragte Mitglied des Pfarreiteams übt in fachlicher und dienstlicher Hinsicht die Vorgesetztenfunktion gemäß § 2 der Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Bistum Speyer (PSDO) aus.

VI. Priesterliche Dienste

16. Der Priester im Pfarreiteam ist mit der Wahrnehmung bzw. Gewährleistung der priesterlichen Dienste beauftragt.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Feier der heiligen Messe einschließlich der Applikationspflicht an Sonn- und Feiertagen,
- die Spendung des Bußsakramentes,
- die Spendung der Taufe und die Segnung des Taufwassers zur österlichen Zeit,

- die Assistenz bei der Eheschließung,
- die Spendung der Krankensalbung.

17. Wenn kein Priester im Pfarreiteam ist, oder eine längere Abwesenheit ansteht, wird der moderierende Priester mit der Wahrnehmung bzw. Gewährleistung der priesterlichen Dienste beauftragt.

18. Der Priester im Pfarreiteam besitzt allgemeine Traubefugnis gemäß can. 1108 i. V. m. can. 1111 CIC für das Gebiet der Pfarrei mit der Befugnis zur Subdelegation sowie die Befugnisse und Vollmachten nach can. 112 § 3, 1118 § 1, 1196 n. 1 und 1245 CIC.

VII. Moderierender Priester

19. Gemäß can. 517 § 2 CIC bestimmt der Ortsordinarius mit eigenem Dekret einen moderierenden Priester. Dieser begleitet das Pfarreiteam und die Prozesse in der Pfarrei, beobachtet die Entwicklung, gibt Anregungen und Impulse und steuert Fehlentwicklungen entgegen. Er trägt Sorge für die Verbindung von Pfarrei und Bistum und gewährleistet die Rückbindung der pfarrlichen Hirtensorge an die sakramentale Struktur der Kirche.

20. Der moderierende Priester wird mit der Sorge um die Einhaltung und Umsetzung des vorliegenden Dekretes beauftragt.

21. Der moderierende Priester wird mit der Sorge um die Einhaltung des Geschäftsverteilungsplans beauftragt.

22. Der moderierende Priester ist Rector ecclesiae aller Kirchen der Pfarrei.

23. Damit der moderierende Priester die ihm zukommende Hirtensorge wirksam wahrnehmen kann, informiert ihn das Pfarreiteam über alle wichtigen Vorgänge und Veränderungen in der Pfarrei. Dazu finden alle 8-10 Wochen gemeinsame Dienstgespräche statt. Er erhält alle Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle des Pfarreiteams, des Pfarreirats und des Verwaltungsrates.

24. Der moderierende Priester nimmt im Auftrag des Ortsordinarius die Funktion als Fachvorgesetzter der Mitglieder des Pfarreiteams wahr. Er führt die Strukturierten Mitarbeiter/innengespräche mit den Mitgliedern des Pfarreiteams (vgl. OVB 2/2018, S. 725ff. und 730).

25. Sofern das Pfarreiteam in einer wichtigen Frage nicht zu einer Entscheidung finden kann, entscheidet nach entsprechender Beratung mit dem Pfarreiteam der moderierende Priester. Wenn der moderierende Priester erhebliche Abweichungen vom pastoralen Konzept der Pfarrei, vom diözesanen Seelsorgekonzept „Der Geist ist es, der lebendig macht“ oder von übergeordneten kirchlichen Normen feststellt, hat er diese mit dem Pfarreiteam zu beraten. Gegebenenfalls kann er verbindliche Vorgaben zu einzelnen Aufgabenfeldern machen.

26. Der moderierende Priester kann jederzeit mit Rede- und Antragsrecht an einer Sitzung des Pfarreirates oder des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Rechte aus den Beauftragungen nach Ziffern 8 und 9 verbleiben jedoch auch in diesem Fall bei den beauftragten Mitgliedern des Pfarreiteams.

27. Im Bestellsdekret kann der Ortsordinarius dem moderierenden Priester weitere Befugnisse verleihen oder Verpflichtungen auferlegen.

VIII. Schlussbestimmungen

28. Die Bestimmungen dieses Dekretes treten mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.

Speyer, 30. April 2026

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

33 Profanierungsdekret St. Wendelin und St. Hubertus Speyerbrunn

Profanierungsdekret

Az.: Z/3-7/1/2026

Die Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Lambrecht hat ihren Bestand an Kirchen überprüft, insbesondere unter den Gesichtspunkten der pastoralen Erfordernisse und der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Auf dieser Grundlage hat sie nach einem breit angelegten Diskussionsprozess in den pfarrlichen Gremien und in einer Gemeindeversammlung die Abgabe der 1932 errichteten Kirche St. Wendelin und St. Hubertus Speyerbrunn zu profaner Nutzung beschlossen. Pfarreirat und Verwaltungsrat haben diese Maßnahme mehrheitlich beschlossen. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC, der der Profanierung zustimmte, ordne ich auf Antrag des Pfarrers Folgendes an:

1. Die Kirche St. Wendelin und St. Hubertus Speyerbrunn wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Zelebrationsaltar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Vorhandene Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 25.06.2026, bei dem in würdiger Weise das Allerheiligste aus der Kirche entfernt wird.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, 13. Mai 2026

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

34 Wahl- und Verfahrensordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aus der Region der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier gemäß § 4 Absatz 2 Satz 5 ZAK-Ordnung

§ 1 – Wahlversammlung

¹Die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeiterseiten in die ZAK für die Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 4 der ZAK-Ordnung erfolgt in einer Wahlversammlung. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in diesen Bistümern entsenden jeweils 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Wahlversammlung.

§ 2 – Einladung

- (1) ¹Der von den Generalvikaren in den in § 1 genannten Bistümern beauftragte Generalvikar oder der/die von ihm beauftragte/r Vertreter/Vertreterin lädt die entsandten Vertreterinnen und Vertreter der in § 1 genannten Kommissionen zur Wahlversammlung ein. ²Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. ³Der beauftragte Generalvikar legt den Termin für die erste Wahlversammlung fest.
- (2) Die Vorsitzenden der jeweiligen Kommissionen teilen dem beauftragten Generalvikar oder dem/der von ihm beauftragten Vertreter/Vertreterin rechtzeitig die Namen und Anschriften der in die Wahlversammlung entsandten Mitglieder der Kommissionen mit.
- (3) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen aller Eingeladenen unter Angabe der Kommission, der die jeweilige Person angehört, beigefügt.

§ 3 – Wahlleitung

¹Der gemäß § 2 Absatz 1 beauftragte Generalvikar oder ein/eine von ihm beauftragte/r Vertreter/Vertreterin eröffnet die Wahlversammlung. ²Er/sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Erschienenen auf einer Anwesenheitsliste fest und lässt die Wahl einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters aus den anwesenden Mitgliedern der Wahlversammlung durchführen. ³Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 4 – Wählbarkeit

¹In die ZAK ist jedes KODA-Mitglied der Mitarbeiterseiten der in § 1 genannten Bistümer wählbar, das in der Wahlversammlung persönlich anwesend ist oder von dem die schriftliche Einverständniserklärung zu Kandidatur und Wahl vorliegt.

²Die in die ZAK gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter sollen nicht beide demselben Bistum angehören bzw. aus demselben Bistum kommen.

§ 5 – Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlversammlung wählt zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die ZAK.
- (2) ¹Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. ²Jedes Mitglied der Wahlversammlung kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (3) ¹Die Wahl erfolgt durch Abgabe je eines Stimmzettels. ²Dieser darf nur einen Namen enthalten. ³Bemerkungen auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig.
- (4) Unverzüglich nach Beendigung jedes Wahlgangs zählt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
- (5) ¹Als Mitglied der ZAK sind diejenigen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. ²Besteht Stimmgleichheit, entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (6) ¹Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. ²Bei Nichtannahme der Wahl gilt die oder der mit der nächstfolgenden Stimmenzahl gewählte Kandidatin bzw. Kandidat als gewählt.

§ 6 – Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis den Gewählten, der Geschäftsstelle der ZAK, den Vorsitzenden der KODA-Kommissionen und den Generalvikaren der in § 1 genannten Bistümer schriftlich mit.

§ 7 – Anfechtung der Wahl

- (1) ¹Die Wahl kann innerhalb von 1 Woche nach der Wahlversammlung bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. ²Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder der Wahlversammlung.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Anfechtungserklärung mit den Wahlunterlagen und ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Kirchlichen Arbeitsgericht des Bistums im Bereich des nach § 2 Abs. 1 beauftragten Generalvikars bzw. der nach § 8 Abs. 3 ausrichtenden KODA-Mitarbeiterseite zur Entscheidung zu.

§ 8 – Nachwahl

- (1) Bei Beendigung der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines in die ZAK gewählten Mitglieds erfolgt eine Nachwahl.
- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Amtsperiode der Bistums-KODA, der das Mitglied angehört (§ 4 Absatz 5 ZAK-Ordnung).
- (3) ¹Die Nachwahl findet im Rahmen des nächstfolgenden Koordinierungstreffens durch die Arbeitsgruppe (§ 11 Satz 1) statt. ²Die Einladung zu dieser Wahlversammlung erfolgt in Abweichung zu § 2 Absatz 1 durch die ausrichtende KODA-Mitarbeiterseite, die turnusgemäß Veranstalterin des Koordinierungstreffens ist. ³Im übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des „beauftragten Generalvikars“ die „ausrichtende KODA-Mitarbeiterseite“ tritt. ⁴Abweichend von § 1 Satz 2 ist es für die Gültigkeit der Nachwahl ausreichend, wenn aus jedem Bistum mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin anwesend ist.

- (4) Die ausrichtende KODA-Mitarbeiterseite informiert die Generalvikare vor der Durchführung einer Nachwahl nach Absatz 3 über deren Notwendigkeit sowie über Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlung.

§ 9 – Kosten

¹Für die Wahlversammlung stellt der gemäß § 2 beauftragte Generalvikar im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. ²Im übrigen trägt das jeweilige, für die Dienststelle zuständige Belegenheitsbistum die erforderlichen Reisekosten nach Maßgabe seiner Reisekostenordnung.

§ 10 – Freistellung

Zur Teilnahme an der Wahlversammlung werden die entsandten Vertreterinnen und Vertreter im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

§ 11 – Koordinierungssitzungen der Mitarbeiterseite

¹Vor den Sitzungen der ZAK hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der KODA-Mitarbeiterseiten der in § 1 genannten Bistümer, die Gelegenheit zu einer eintägigen Koordinierungssitzung zusammenzukommen.

²Die für die Koordinierungssitzungen notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten trägt das jeweilige Bistum nach Maßgabe seiner diözesanen Regelung. ³Die notwendigen Kosten für das Tagungshaus tragen zu gleichen Teilen die in § 1 genannten Bistümer.

§ 12 – Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 1. Juni 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahl- und Verfahrensordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA vom 31.03.1999 (OVB Speyer 1999, Nr. 5, S. 476–479), außer Kraft.

Für das Bistum Speyer

Speyer, 27. Mai 2026

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

35 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Oktober 2025

AVR ab 1. Januar 2027

A.

Beschlusstext:

I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027

1. Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als „AVR 2027“ bezeichnete Fassung der AVR ersetzt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)“ und zur „Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1“ befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

1. Grund der neuen Textfassung der AVR ab 2027

Bereits anlässlich des Inkrafttretens des TVöD am 1. Oktober 2005 und der damit erfolgten Ablösung der Strukturen des Bundesangestelltentarifvertrages und des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wurden für die Caritas entsprechende Strukturen diskutiert. Umgesetzt wurden 2010 mit Geltung ab 2011 die Grundstrukturen mit den Anlagen 31 bis 33. Die Geltungsbereiche der Anlagen 31 – 33 wurden tätigkeitsbezogen definiert, wobei die Pflege Tätigkeit noch in solche in Krankenhäusern (Anlage 31) und solche in Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Anlage 32) unterscheidet. Die Regelungen für Tätigkeiten im Sozial- und Erziehungsdienst wurden dagegen übergreifend über alle Hilfebereiche definiert. Für diese Bereiche sowie für die Ärzte gelten seitdem gesonderte Regelwerke. Sie umfassen unter anderem Regelungen zur Arbeitszeit und zur Eingruppierung und sind stark angelehnt an die Entgeltordnung des TVöD. Technisch wurden diese besonderen Regelwerke als Abweichungsregelungen zu den bis dahin bestehenden und dann auch weiterbestehenden bisherigen Regelungen in den Anlagen 1, 5 ff und 14 gefasst.

In der Struktur unverändert wurden die bisherigen Regelungen weitergeführt. Sie waren erforderlich zur Bestimmung der Arbeitsbedingungen der nicht nach den Anlagen 30 bis 33 einzugruppierenden Mitarbeiter, deren Eingruppierung sich weiter in den Anlagen 2 ff. fand.

Der damalige Kompromiss, die Anlagen 2 ff beizubehalten, resultierte aus der im TVöD vorgenommenen materiellen Umgewichtung von Tätigkeiten und der damals fehlenden Entgeltordnung. Die Fortführung der Anlagen 2 ff sowie die vielen neuen Anlagen führten aber zu schwierigen Situationen in den Einrichtungen. Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen hatten in der Regel drei Regelwerke zu beachten: Anlage 31 bzw. 32 für die besonderen Arbeitsbedingungen, Anlage 2 und z.B. die Arbeitszeitbestimmungen der Anlage 5 für Verwaltungs-, aber auch Laborkräfte oder Ergotherapeuten, sowie, wenn vorhanden, die von den Anlagen 31 und 32 leicht abweichende Anlage 33 für den Sozial- und Erziehungsdienst. In der verbandlichen Caritas, aber auch in gesonderten Einrichtungen der Kinder – und Jugendhilfe waren dies zumindest zwei Regelungsbereiche.

Schon kurz nach dem Inkrafttreten der Anlagen 30 bis 33 wurde versucht, auch den verbliebenen Bereich, der noch dem BAT entlehnt, aber als Grundstruktur der AVR nach wie vor präsent war, in den AVR zu reformieren. Bis 2020 führten die verschiedenen Verhandlungs- und Arbeitsgruppen zu keinem nennenswerten Ergebnis. In 2021 konnte dann unter Hintanstellung beidseitiger grundsätzlicher Reformüberlegungen von Regelungen im Einzelnen ein Weg aufgezeigt werden.

Die Bundeskommission hat dann in ihrer konstituierenden Sitzung zur Amtsperiode 2022-2025 am 31. März 2022 die Vorarbeiten zu einem „Fahrplan“ der Verhandlungsgruppe „Anlage 2/Struktur“ bestätigt. Der damalige „Fahrplan“ beinhaltete unter anderem den Grundsatz, dass allgemeine Regelungen den besonderen Regelungen vorangestellt werden. Die Tätigkeitsmerkmale des TVöD waren zu berücksichtigen, soweit sie im Anwendungsbereich der AVR relevant sind. Als Grundlage diente die Entgelttabelle des TVöD, wobei Abweichungen – seinerzeit voraussichtlich die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 4 sowie neu EG 16 bis EG 17 – zu konsentieren waren. Der Zeitplan war so zu gestalten, dass nach einer Beschlussfassung eine ausreichende Zeitspanne bis zum Inkrafttreten liegen müsse.

Mit dem jetzigen Beschluss, der eine einheitliche Textfassung zum 1. Januar 2027 wirksam werden lässt, findet diese Arbeit ihren Abschluss. Im Ergebnis werden die Tätigkeiten der bisherigen Anlagen 2 ff in die nunmehr geltende Entgeltordnung überführt. Die bisherige noch am BAT ausgerichtete Struktur der AVR wird vereinheitlicht.

2. Allgemeine Regelungen, die für alle gelten

Ab Inkrafttreten der Neuregelung werden mit wenigen Ausnahmen für alle Mitarbeiter dieselben allgemeinen Regelungen gelten. Der bisherige tätigkeitsbezogene Geltungsbereich wird abgelöst von einem Geltungsbereich, der auf die Einrichtung abstellt. Soweit schon bisher in den Anlagen 31 – 33 besondere Regelungen für Berufsgruppen enthalten sind, die bereits Regelungen der Besonderen Teile des TVöD berücksichtigen, werden sie auf alle Mitarbeiter des jeweiligen Einrichtungsgeltungsbereichs angewendet. Zusätzlich werden für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) besondere Regelungen berufsgruppenbezogen geregelt.

Die Neufassung der allgemeinen Regelungen hat deshalb außer für besondere Gruppen (z. B. Ärzte, Auszubildende, Lehrer, Pflegelehrer) keine besonderen Anhänge mehr. Die Neufassung, die sich am TVöD orientiert und in ihrer Gliederung um AVR-spezifische Besonderheiten ergänzt wurde, regelt diese Besonderheiten thematisch passend.

Einheitlich geregelt werden u. a.:

- Begründung des Dienstverhältnisses

- regelmäßige Arbeitszeit (39 Stunden, in Krankenhäuser: 38,5 Stunden; regionale Besonderheiten werden dort beraten) und Arbeitszeitregelung
- Bereitschaftsdienst, Bereitschaftszeit, (und Arbeitsbereitschaft im Rettungsdienst; Anpassungen für Krankenhaus, Pflegeeinrichtung und SuE)
- Berechnungsbasis der Entgeltfortzahlung
- Krankheitsbezüge und Krankengeldzuschusses
- Urlaub
- Jahressonderzahlung (lösen Weihnachtsspendung und Urlaubsgeld ab)
- Leistungskomponente (geringer für MA in Krankenhäusern)

3. Entgeltordnung und Entgelttabellen

Die Entgeltordnung entspricht im Wesentlichen der des TVöD. Es wurden Spezifika aus den AVR berücksichtigt.

Die Entgelttabellen (EG-, P- und S-Tabelle) entsprechen im Wesentlichen denen des TVöD-VKA. Zusätzlich wurden insbesondere für Tätigkeiten als Führungskräfte zwei neue Entgeltgruppen 16 und 17 hinzugefügt. Die Mitarbeiter dieser Entgeltgruppen erhielten bisher entweder Zulagen zur E 15 oder waren außertariflich angestellt. Im öffentlichen Dienst sind vergleichbare Beschäftigte eher Beamte.

Für Betreuungskräfte und Mitarbeiter mit bestimmten Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 2 sind Übergangsregelungen vorgesehen. Mitarbeiter in den Stufen 5 und 6 erhalten bis zum 31. Dezember 2035 das Tabellenentgelt der Stufe 4 (Betreuungskräfte der Stufe 5), bei weiterlaufender Stufenlaufzeit.

4. Überleitungsregelung

4.1 Beibehalt Anlage 2 für Bestandsmitarbeiter, Überleitung nur auf Antrag, kein Besitzstand nach Überleitung

Die gefundene Lösung, wie die neue Regelung für die bisherigen der Anlage 2 unterfallenden Mitarbeitenden zur Anwendung gebracht wird, sieht – anders als frühere Überleitungsregelungen – weder Ausgleich für tariflich geregelte künftige Vergütungserwartungen, also für noch nicht erreichte Regelaufstiege etc., noch Besitzstandszulagen oder vergleichbare materielle Besitzstandswahrungen vor.

Stattdessen sieht der Beschluss vor, dass die zum Inkrafttreten der Neuregelung bisher nach Anlagen 2 ff eingruppierten Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter) bis zum Ausscheiden weiterhin im Grundsatz der Eingruppierungsregelung der bisherigen Anlagen 2 ff mit den zugehörigen (dynamisierten) Tabellenwerten der heutigen Anlage 3 unterfallen, wenn sie nicht die Überleitung beantragen.

Neue Mitarbeiter sind unmittelbar nach der Neuregelung eingruppiert.

In einem Zeitraum von neun Jahren können Bestandsmitarbeiter einen Antrag auf Überleitung stellen. Dieser Antrag wirkt grundsätzlich für die Zukunft. Er kann in den ersten beiden Jahren zum Quartalsbeginn, in den Jahren drei bis fünf zum Halbjahresbeginn und in den letzten drei Jahren zum Jahresbeginn gestellt werden. Nach Ablauf der 9-Jahres-Frist besteht kein Anspruch mehr auf Überleitung mit der Folge, dass der Mitarbeiter in Systematik der bisherigen Anlagen 2 ff eingruppiert bleibt.

Nach erfolgter Überleitung unterfällt der bisherige Mitarbeiter aus der Anlage 2 vollständig den neuen Regelungen, die auch schon für die Neueinstellungen gelten.

Nur Bestandsmitarbeitern, die also (noch) nicht auf Antrag übergeleitet sind, werden ggf. bisherige Zulagen des alten Systems (insbesondere Verheirateten- oder Kinderzulagen) weitergezahlt.

4.2 Überleitung mit Zuordnungstabelle, Stufenzuordnung

Das Kernelement für die Überleitung ist eine Zuordnungstabelle. Diese geht von der bisherigen Eingruppierung nach Vergütungsgruppe und entsprechender Ziffer aus und ordnet dieser die genaue Eingruppierung nach der Entgeltordnung als Mindesteingruppierung zu.

Die Stufe innerhalb der neuen Entgeltgruppe lässt sich nach folgender Formel ermitteln: bisherige Stufe mal zwei plus die zurückgelegte Stufenlaufzeit in der bisherigen Stufe.

Durch diese beiden Elemente lässt sich im Falle einer Überleitung die Mindesteingruppierung und das Tabellenentgelt nach der neuen Regelung ermitteln.

Auf die Mitteilung der tatsächlichen Eingruppierung in der Entgeltordnung hat der Mitarbeiter einen Anspruch, bevor er seine Entscheidung zur Überleitung trifft. Diese Mitteilung ist verbindlich.

Daneben gelten aber auch die allgemein gültigen Höhergruppierungsregelungen für den Fall, dass nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der Zuordnungstabelle einschlägig ist und diese nicht bereits verbindlich mitgeteilt wurde. Im Falle eines innerhalb eines Jahres gestellten Höhergruppierungsantrages wirkt dieser auf den Zeitpunkt der Überleitung zurück.

5. Veränderungen bis 2027

Der Beschluss basiert auf dem Stand der AVR zum 9. Oktober 2025. Er enthält damit Bestandteile, die ggf. in den aktuellen AVR bis zum Wirksamwerden der neuen Textfassung noch Änderungen erfahren. Die beschließende Bundeskommission geht deshalb davon aus, dass im Falle solcher Beschlüsse auch Anpassungen an der neuen Textfassung erfolgen, die dann ab 2027 wirksam ist.

Dies gilt auch, sollten in den Regionalkommissionen Bandbreiten zur Umsetzung der mittleren Werte genutzt werden.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-O.

Soweit nicht den Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung ausschließlich zugewiesene Materien geregelt werden, ergibt sich die Regelungskompetenz der Bundeskommission unmittelbar aus § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung.

Die Festlegungen von Werten zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung erfolgen durch die Bundeskommission als mittlere Werte nach § 13 Absatz 1 Satz 3 AK-Ordnung. Die Weiterführung der Befristung der mittleren Werte nach den Beschlüssen der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 erfolgt nach § 13 Absatz 1 Satz 4 AK-Ordnung.

Fulda, 9. Oktober 2025

gez. Renate Jachmann-Willmer
Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 2:

Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v.H.“

2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.

II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.

III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Erreichen der vollständigen Angleichung der Berechnungssätze für die Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung der Tarifgebiete Ost und West sowie der vollständigen Vergütungsangleichung der Tarifgebiete West und Ost im Bereich der Regionalkommission Ost sind die bisherigen Sonderregelungen zur Weihnachtszuwendung und zur Jahressonderzahlung für die Tarifgebiete West und Ost im Bereich der Regionalkommission Ost obsolet. Dadurch gilt die Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR für alle Regionalkommissionen einheitlich.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 9. Oktober 2025

gez. Renate Jachmann-Willmer
Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 1. Dezember 2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

36 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Dezember 2025

Kompetenzübertragen auf die Regionalkommission Baden-Württemberg bzgl. Zulage und Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Zulage für Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

A.

Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 5 AK-Ordnung die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Zulage für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungsreinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung befristet vom 4. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern in den Entgeltgruppen 1 bis 4 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe d) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die Regionalkommission Baden-Württemberg ermächtigt, die Höhe der Zulage für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungsreinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung und weiter die Höhe der Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern in den Entgeltgruppen 1 bis 4 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe d) AVR festzusetzen.

Hintergrund ist die, im Vergleich zum mittleren Wert, erhöhte Festsetzung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit für Mitarbeiter in Krankenhäusern auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Damit orientiert sich die Regionalkommission bezüglich der Arbeitszeit an der Regelung zur Arbeitszeit in kommunalen Krankenhäusern in Baden-Württemberg gemäß TVöD-K. Die, im Vergleich zum mittleren Wert sowie zur prozentualen Vorgabe durch die Bundeskommission, erhöhte Festsetzungen der Höhe der Zulage sowie der Einmalzahlung sind als Ausgleich für die erhöhte Arbeitszeit zu betrachten.

Der Beschluss beinhaltet im Wesentlichen die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur Neufassung der AVR-Caritas ab dem 1. Januar 2027. Damit werden die Höhe der Vergütungswerte, der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und der Umfang des Erholungsurlaubs für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission ist zuständig nach § 13 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 Alternative 2, Abs. 7 AK-Ordnung.

* * *

Fulda, 4. Dezember 2025

gez. Renate Jachmann-Willmer
Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3
und
Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

A.

Beschlusstext:

III. Änderungen ab dem 1. Januar 2025

1. Änderungen in Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR – Hebammen

Teil I. a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ im Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden jeweils wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird jeweils die folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. *Ab 1. Januar 2025:* Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. *Ab 1. Juli 2025:* Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer I treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

IV. Änderungen ab dem 1. Januar 2027

1. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR (2027) – Hebammen

Teil B Abschnitt XI. Ziffer 1 des Anhangs Entgeltordnung der AVR (2027) wird wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens je-doch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer II treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

1. Änderung in § 3 Teil I. Anhang Überleitung – Auskunftsverlangen

In § 3 Absatz 4 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um einen Satz 4 ergänzt:
„⁴Der Mitarbeiter kann das Verlangen frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend machen.“

2. Änderung in § 6 Teil I. Anhang Überleitung – Antrag auf Höhergruppierung

Absatz 2 des § 6 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„³Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) gestellt, richten sich die Stufenzuordnung und -laufzeit in der höheren Entgeltgruppe nach § 5. ⁴Die Stufenzuordnung und -laufzeit nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die korrigierende Höhergruppierung bereits vor dem Antrag auf Überleitung hätte erfolgen müssen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer III treten zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung im Rahmen der Tarifrunde 2025 zum TVöD in einem zweiten Teil-Beschluss für den Geltungsbereich der AVR-Caritas sowohl in der aktuellen Fassung als auch in den von der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda beschlossenen neuen AVR (gültig ab 1. Januar 2027) bezüglich der Eingruppierung der Hebammen nachvollzogen. Über die übrigen Punkte aus der Tarifrunde 2025 zum TVöD wird weiterverhandelt. Sie bleiben weiteren Teil-Beschlüssen vorbehalten.

Die Korrekturen zu den AVR ab 2027 betreffen den Anhang Überleitung. Zum einen wird präzisiert, wann frühestens der Mitarbeiter das Verlangen nach verbindlicher Auskunft des Dienstgebers im Vorfeld eines eventuellen Überleitungsantrags geltend gemacht werden kann. Zum anderen wird die Regelung zur Stufenzuordnung und -laufzeit bei einem Antrag auf Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung ergänzt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

* * *

Fulda, 4. Dezember 2025

gez. Renate Jachmann-Willmer
Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 10. Dezember 2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

37 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. März 2026

Korrekturbeschluss AVR 2027

A.

Beschlusstext:

I. Änderung der Überschrift und des Inhaltsverzeichnisses

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ geändert.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“ geändert.

II. Änderungen in den AVR

1. Änderung in Abschnitt II Arbeitszeit
 - a.) In § 17 Abs. 6 wird das Wort „Vollzeitmitarbeitern“ durch das Wort „Vollzeitmitarbeiter“ ersetzt.
2. Änderung in Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen
 - a.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe a) wird „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe b) werden „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe c) werden „(§ 2 Abs. 3)“, „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - d.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe d) werden „(§ 2 Abs. 3)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - e.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe e) wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils „(§ 2 Abs. 5)“ gestrichen.
 - f.) In § 29 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Wort „Reglung“ durch das Wort „Regelung“ ersetzt.
 - g.) In § 29 Abs. 6 wird „Satz 1“ durch „Absatz 5“ ersetzt. In der Anmerkung zu Absatz 6 wird im elften Spiegelstrich das Wort „vorbereiten“ durch das Wort „Vorbereiten“ ersetzt.
 - h.) In § 39 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - i.) In § 40 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
3. Änderungen in Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

- a.) In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - b.) In § 44 Abs. 6 wird die Satznummer 1 gestrichen.
 - c.) In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - d.) In § 49 Abs. 9 wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ der Paragrafenverweis „(§ 27)“ eingefügt.
4. Änderung in Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses
- a.) In § 54 Abs. 4 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.
5. Änderungen Anhänge

Nach § 59 wird die Aufzählung der Anhänge wie folgt geändert:

„Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ und „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“

III. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO)

1. In Teil A Allgemeiner Teil, Abschnitt II, Ziffer 2, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 2 wird jeweils bei den Buchstaben a und b das Punktzeichen „.“ durch das Klammerzeichen „)“ ersetzt.
2. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI Ziffer 2c wird nach der Entgeltgruppe 15 die Anmerkung gestrichen.
3. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI wird in Ziffer 21 das Wort „besetzt“ durch das Wort „besetzt“ ersetzt.
4. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird in Entgeltgruppe S10 Fallgruppe 8 wird nach der Nummerierung „c)“ die Nummerierung „b)“ durch „d)“ ersetzt.
5. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird der Satz 1 der Anmerkung 1b wie folgt neugefasst:
 „b) ¹Mitarbeiter in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten, Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.“

IV. Änderungen im Anhang Tabellen

Im Anhang Tabellen wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:

„Tabellen Regionalkommission BW, Bayern, Mitte, Nord, NRW

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)

Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)

Tabellen Regionalkommission Ost

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)

Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)“

V. Änderungen im Anhang Zusätzliche Altersversorgung

1. Änderungen in der Versorgungsordnung A

- a.) In § 1a Abs. 7 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
- b.) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

2. Änderungen in der Versorgungsordnung B

- a.) In § 8a Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
- b.) In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

3. Änderungen in der Versorgungsordnung C

- a.) In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
- b.) In § 9 Abs. 7 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

VI. Änderungen im Anhang Beihilfe

1. Änderungen im Teil I. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

- a.) In Absatz 2 werden das Kommazzeichen und die Worte „ , sofern Ziffer 4 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.
- b.) In Absatz 3 werden das Kommazzeichen und die Worte „ , sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

2. Änderungen im Teil III. Geburtshilfe

- a.) In Absatz 2 werden das Kommazzeichen und die Worte „ , sofern Absatz 4 nicht anderes bestimmt“ gestrichen.
- b.) In Absatz 3 werden das Kommazzeichen und die Worte „,sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

VII. Änderungen im Teil I. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Diese“ mit einem „r“ ergänzt und das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

VIII. Änderungen im Teil II. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

1. Änderung im Abschnitt A

In § 3 Abs. 5 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

2. Änderung im Abschnitt B

In § 3 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

3. Änderung im Abschnitt C

In § 3 Abs. 4 wird Paragraf „§ 31“ durch den Paragrafen „§ 35 AVR“ ersetzt.

4. Änderung im Abschnitt D

In § 2 Abs. 3 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

5. Änderung in Abschnitt E

In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

6. Änderungen in Abschnitt F

a.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „nach“ und die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

b.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „nach“ gestrichen“.

c.) In § 8 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

7. Änderung in Abschnitt H

In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

8. Änderungen in Abschnitt I

a.) In § 1 (RK Nord) werden die Satznummern 1 und 2 hinzugefügt. In Satz 2 wird nach „Teil II.“ „AVR“ gestrichen.

b.) In § 3 Abs. 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c.) In § 3 Abs. 6 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

d.) In § 6 (RK Bayern) werden in Satz 4 die Worte „der Anlage 7b der AVR“ durch die Worte „des Anhangs Praktikanten“ ersetzt.

9. Änderung in Abschnitt J

In § 2 Satz 2 wird die Praktikantenvergütung wie folgt auf die Werte vom 1. April 2022 korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro“

Redaktioneller Hinweis: In den AVR in der Fassung ab 1. Januar 2027 wird Abschnitt J mit dem Vermerk „(kein Abdruck wegen Fristablauf)“ abgedruckt.

10. Änderungen im Abschnitt K

a.) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Ausbildungsvergütung wie folgt korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.414,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.473,21 Euro“

b.) In § 3 Abs. 2 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

IX. Änderungen im Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)

1. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt neugefasst:

„Anhang Praktikanten“

2. Nach der Überschrift des Anhangs wird im Inhaltsverzeichnis "Abschnitt A" eingefügt.

X. Änderungen im Teil II des Anhangs Lehrkräfte

1. In § 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Worte „zu diesem Paragrafen“ eingefügt.

2. In der Anlage zu § 2 werden beim Tätigkeitsmerkmal zur E 15 die Worte „bis 150 Schüler, Stellvertretende Schulleitung“ gestrichen.

XI. Änderungen im Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)

1. Die Überschrift des Anhangs Ärztlicher Dienst (ÄD) wird wie folgt neugefasst:

„Anhang Ärztlicher Dienst“

2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 11 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 4 wird in Satz 2 der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „4544“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

XII. Änderung im Anhang Fahrdienste

In § 6 Abs. 2 werden die Satznummern 1 und 2 eingefügt.

XIII. Änderung im Anhang Kurzarbeit

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Kommazeichen „“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

XIV. Änderung im Anhangs Überleitung

1. Änderungen im Teil II.

In § 4a Abs. 1 Satz 2 wird der Paragrafenverweis „§ 3 Abs. 3“ in „§ 3 Abs. 5“ geändert. Nach dem Wort „und“ und vor der Zahl „5“ wird das Paragrafenzeichen „§“ eingefügt.

2. Änderungen im Teil III.

- a.) In der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird die Reihenfolge der Vergütungsgruppen 9a und 9 werden geändert. Nach der Vergütungsgruppen 8 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffer 1 bis 8 eingefügt und nach der Vergütungsgruppe 9 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffern 1 bis 8 gestrichen.
- b.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird in der Anmerkung 149 die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
- c.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport wird bei der Anmerkung 12 „(RK Bayern):“ hinzugefügt.

XV. Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)

Die Beschlüsse der ZAK werden in der jeweils gültigen Fassung in den Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aufgenommen. Die Beschlüsse der ZAK sind keine Beschlussmaterie der Arbeitsrechtlichen Kommission.

XVI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 19. März 2026 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Beschluss der Bundeskommission vom 9. Oktober 2025 korrigiert.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 19. März 2026

gez. Renate Jachmann-Willmer

Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

+++

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 18. Mai 2026

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

38 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 18. Dezember 2025Die Regionalkommission Mittebeschließt:**I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / abweichende Festsetzung der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs**

1. Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 zur „AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 (AVR (2027))“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt. Es gelten folgende Abweichungen:
 - a) Für Mitarbeiter in Krankenhäusern wird der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich festgesetzt. Damit gilt ab dem 1. Januar 2029 für Mitarbeiter in Krankenhäusern für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 AVR durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.
 - b) In § 45 der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) (RK Mitte): ¹Mitarbeiter in Krankenhäusern erhalten zusätzlich zur Dauer des Erholungsurlaubs nach Absatz 1 in den Kalenderjahren 2027 und 2028 jeweils zwei weitere Arbeitstage Erholungsurlaub. ²Infolgedessen erhöhen sich für sie die Höchsturlaubstage nach § 47 Abs. 7 Sätze 2 und 3 um zwei Arbeitstage.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 18. Dezember 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet im Wesentlichen die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur Neufassung der AVR-Caritas ab dem 1. Januar 2027. Damit werden die Höhe der Vergütungswerte, der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und der Umfang des Erholungsurlaubs für den Geltungsbereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt.

Hintergrund ist das geeinte Vorhaben der Regionalkommission Mitte, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit für Mitarbeiter in Krankenhäusern auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich festzusetzen. Die im Vergleich zum mittleren Wert erhöhte Festsetzung des zusätzlichen Erholungsurlaubs sind als Ausgleich für die erhöhte Arbeitszeit zu betrachten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Mainz, den 18. Dezember 2025

gez.

Matthias Bausch

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 1. März .2026

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

39 Beschluss der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 1 Abs. 3 AK-O

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der AK-O wird „§ 9 Abs. 3“ durch „§ 8 Abs. 6“ ersetzt

2. § 3 Abs. 1 AK-O

§ 3 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes betraut ein Mitglied des Kuratoriums (vgl. § 16 Abs. 10 seiner Satzung) mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Das Mitglied des Kuratoriums führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ³Der / Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ⁴Er / Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6). ⁶Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Amtes verhindert und wird im Benehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Bundeskommission für den Zeitraum der Verhinderung.“

3. § 3 Abs. 4 AK-O

In § 3 Abs. 4 werden in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Wörter „der/die Präsident(in)“ durch die Wörter „der Vorstand“ ersetzt.

4. § 23 Abs. 4 AK-O

In § 23 Abs. 4 Satz 2 der AK-O werden die Wörter „Finanz- und“ gestrichen.

5. § 24 AK-O

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 1, der wie folgt neu gefasst wird:

„(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in § 3 Abs. 1 der AK-Ordnung am 16. Oktober 2025 in Kraft.“

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 2:

„(2) ¹Diese Ordnung sowie ihre mitgeltenden Ordnungen und Regelungen können nur nach der Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes geändert werden. ²Die Verfahrensregelung ist Bestandteil dieser Ordnung; Satz 1 gilt entsprechend.“

II. Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

„Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

Grundsätze

1. ¹Nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes werden die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Änderungen durch die Delegiertenversammlung beschlossen. ²Nach Artikel 9 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes kommen Rechtsnormen über den Inhalt der Arbeitsverhältnisse in den Einrichtungen und Diensten des Deutschen Caritasverbandes zustande durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind.
2. Um das Verhandlungsgleichgewicht bei der Tarifgestaltung zu sichern, sollen bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Mitglieder der beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt werden.
3. Beteiligte an diesem Verfahren über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind damit die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Mitglieder beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes sowie die/der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Anträge

4. ¹Alle Verfahrensbeteiligten nach Ziffer 3 können Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. ²Diese Anträge sollen die Themen oder Bestimmungen nennen, die geändert werden sollen und eine Begründung enthalten. ³Sie können einen Formulierungsvorschlag beinhalten. ⁴Anträge sind an die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband zu richten.

Errichten einer Arbeitsgruppe

5. ¹Zur sachgerechten Bearbeitung der Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Arbeitsgruppe errichtet, die bei Bedarf zusammenkommt. ²Der Bedarf entsteht, wenn Verfahrensbeteiligte Anträge gestellt haben. ³Die Arbeitsgruppe soll die Anträge in einer angemessenen Zeit, im Regelfall innerhalb von sechs Monaten, beraten und entscheiden, ob sie für diese Anträge eine Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung empfiehlt.
6. ¹Der Arbeitsgruppe gehören stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ²Jede dieser drei Gruppen entsendet sechs Personen stimmberechtigt in die Arbeitsgruppe. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben das Recht, jeweils ein Mandat an die Geschäftsführung ihrer jeweiligen Geschäftsstelle zu vergeben. ⁴Beratend nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der / die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und das für Personal zuständige Vorstandsmitglied des Deutschen Caritasverbandes teil. ⁵Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils eine eigene Beratung nach § 10 AK-Ordnung hinzuziehen. ⁶Die

Geschäftsführung der Arbeitsgruppe hat die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband.

7. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung in der Arbeitsgruppe sollen die unterschiedlichen Regionen, Verbände und Hilfbereiche angemessen repräsentieren. ²Die von der Delegiertenversammlung bestimmten Vertreterinnen und Vertreter können nicht zugleich Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.
8. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der drei Gruppen der Arbeitsgruppe werden für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) bestimmt. ²Die Amtsperiode beginnt am 01. November 2018. ³Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, sobald die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung oder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet. ⁴Für die Geschäftsführung der jeweiligen Geschäftsstelle im Sinne von Ziffer 6 Satz 3 endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe, wenn das Mandat entzogen wird oder die Tätigkeit als Geschäftsführung in der Geschäftsstelle endet.

Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

9. ¹Das vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes für den Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beauftragte Mitglied des Kuratoriums führt in der Arbeitsgruppe den Vorsitz ohne Stimmrecht. ²Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Vorsizes verhindert und wird im Benehmen mit den jeweiligen Gruppen (Ziffer 6 Satz 1) kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Arbeitsgruppe für den Zeitraum der Verhinderung.
10. ¹Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ²Sie/Er lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
11. ¹Die Arbeitsgruppe berät über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel, einen möglichst hohen Konsens unter allen Beteiligten herzustellen. ²Die Arbeitsgruppe kann deshalb Anträge modifizieren oder eigene Regelungen erarbeiten.
12. ¹Die Arbeitsgruppe kann Antragsteller zu einem Gespräch einladen, um den Austausch der Argumente und Überlegungen zu erleichtern. ²Sie kann Sachverständige hinzuziehen.
13. ¹Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe an die Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung, der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Eine Beschlussempfehlung liegt vor, wenn mindestens zwölf Zustimmungen vorliegen, wobei aus den Gruppen der Delegiertenversammlung, der Mitarbeiterseite sowie der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils mindestens vier Mitglieder zustimmen müssen.

³Sind Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter dieser Gruppe zulässig. ⁴Eine Vertreterin oder und Vertreter kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ⁵Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.

14. Kommen keine Beschlussempfehlungen zustande, sind die Anträge abgelehnt.
15. ¹Die Arbeitsgruppe macht ihre Entscheidungen transparent. ²Empfehlungen zur Beschlussfassung von Anträgen auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Delegiertenversammlung werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit Erläuterungen zugeleitet. ³Antragssteller von Anträgen, zu denen keine Beschlussempfehlungen erfolgt sind, erhalten eine begründete Stellungnahme der Arbeitsgruppe. ⁴Alle Verfahrensbeteiligten werden über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die dazu ergangenen Entscheidungen der Arbeitsgruppe informiert.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung

16. Die Delegiertenversammlung stimmt bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur über die von der Arbeitsgruppe abgegebenen Beschlussempfehlungen ab.
17. ¹Die Delegiertenversammlung kann den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe nur unverändert zustimmen. ²Sie beschließt keine von den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe abweichenden Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
18. ¹Wird den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe in der Delegiertenversammlung zugestimmt, ändert dies die Ordnung. ²Werden die Beschlussempfehlungen in der Delegiertenversammlung abgelehnt, bleibt es bei der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
19. Die Arbeitsgruppe kann die von der Delegiertenversammlung abgelehnten Beschlussempfehlungen erneut beraten mit dem Ziel, durch eine modifizierte Beschlussempfehlung eine Zustimmung in der Delegiertenversammlung zu erreichen.

Schluss

20. ¹Diese Verfahrensregelung, zuletzt geändert am 16. Oktober 2025, wurde von der Delegiertenversammlung am 18. Oktober 2018 mit Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen. ²Sie kann von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder wieder aufgehoben werden.“

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 19. März 2026

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

40 Übertragung der Fußball-WM 2026 in den Pfarreien (Public Viewing)

Vom 11. Juni bis zum 19. Juli 2026 findet die Fußball-Weltmeisterschaft (WM) in Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika statt. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der WM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt. Die Übertragungsrechte der WM-Spiele 2026 (über MagentaTV, ARD, ZDF und RTL) liegen bei der Fédération Internationale de Football Association (FIFA). Für die Frage, ob bei der FIFA eine separate Lizenz für die Übertragung der Spiele in einem Public Viewing Format einzuholen ist, ist grundsätzlich zwischen kommerziellen, speziellen nicht-kommerziellen und nicht-kommerziellen Public Viewing Events zu unterscheiden.

Nicht-kommerzielle Public Viewings: Für diese ist keine Lizenz bei der FIFA einzuholen. Dies gilt, wenn kein Eintritt verlangt wird, keine Sponsorengelder fließen und keine sonstigen wirtschaftlichen Vorteile erzielt werden.

Spezielle nicht-kommerzielle Public Viewings: Diese erfordern eine Lizenz, für die jedoch keine Gebühr anfällt. Dies ist der Fall, wenn das Event zwar nicht-kommerziell ist, aber eine Kapazität von über 5.000 Zuschauern erreicht.

Kommerzielle Public Viewings: Hier ist eine kostenpflichtige Lizenz direkt über das FIFA-Portal zu beantragen. Dies betrifft Events, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden oder die durch Sponsoring finanziert werden.

Die detaillierten FIFA-Regularien sowie das Portal zur Lizenzbeantragung finden Sie unter folgendem Link:

<https://publicviewing.fifa.org>

Bei der öffentlichen Übertragung der WM-Spiele werden unter anderem der WM-Song, die Nationalhymnen, Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter wiedergegeben. Hierfür bestehen urheberrechtliche Ansprüche der Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und Corint Media (ehemals VG Media). Die Nutzung dieser Inhalte ist nicht kostenfrei.

Für die FIFA WM 2026 bietet die GEMA einen speziellen Sondertarif für die Wiedergabe von Fernsehsendungen an, der die gesamte Turnirdauer vom 11. Juni bis 19. Juli 2026 sowie die Vorbereitungsspiele der Nationalmannschaft abdeckt. Dieser Tarif umfasst neben den GEMA-Rechten

für Musikwerke auch die Ansprüche der GVL (Leistungsschutzrechte der Interpreten), der VG Wort (Reportercommentare) und von Corint Media (Sendeberichte), da die GEMA hierfür das Inkasso übernimmt. Nähere Angaben sowie ein Anmeldeformular finden Sie direkt im Themenportal der GEMA zur WM 2026:

<https://www.gema.de/de/musiknutzer/kampagnen/wm2026>

Zwischen der GEMA und dem VDD existiert ein Gesamtvertrag, weshalb regelmäßig ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf die GEMA-Vergütung in Ansatz gebracht werden kann.

In einigen Bundesländern gibt es spezielle Förderprogramme, bei denen das Bundesland die GEMA-Gebühren für ehrenamtliche und nicht-kommerzielle Veranstaltungen teilweise oder ganz übernimmt.

Public Viewings sind unter Einhaltung der geltenden Gesetze sowie der FIFA-Regularien zu organisieren und durchzuführen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben zum Lärmschutz und die aktuellen Hygienevorschriften zu beachten. Da viele Spiele der Weltmeisterschaft – darunter auch Partien der deutschen Nationalmannschaft – aufgrund der Zeitverschiebung erst nach 22 Uhr beginnen, hat die Bundesregierung am 25. März 2026 die Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien während der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 (sogenannte „Public-Viewing-Verordnung“) erlassen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/public-viewing-verordnung>.

Dienstnachrichten

Sonderurlaub

Mit Wirkung vom 1. Juli 2026 tritt Diakon i. H. Paul Nowicki in den Sonderurlaub.

Beauftragung

Die Beauftragung von Herrn Pfarrer Peter Vatter zum Supervisor (HA III/1 Personalleitung) wird mit Wirkung vom 1. August 2026 um weitere fünf Jahre verlängert.

Pfarrer Hans Meigel wird mit Wirkung vom 1. August 2026 neben seiner Tätigkeit in der HA I/22 - Krankenhausseelsorge zur priesterlichen Mithilfe im Dekanat Landau im Bereich Seniorenheime beauftragt.

Als Diakon i. Z. wird Paul Nowicki er neben seiner Tätigkeit am Priesterseminar zur Mitarbeit in der Pfarrei Haßloch Hl. Klara von Assisi beauftragt.

Berufung

In der Funktion des Pressesprechers wurde Andreas May zum 1. Mai 2026 zum ordentlichen Mitglied des Allgemeinen Geistlichen Rates mit beratender Stimme berufen.

Versetzung

Gemeindereferent Philipp Ochsner wird mit Wirkung vom 1. August 2026 zur Dienstleistung als Gemeindereferent der Pfarrei Neustadt Hl. Geist zugewiesen.

Teilweise Versetzung

Gemeindereferentin Sigrid Sandmeier wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2026 zusätzlich zur Dienstleistung als Gemeindereferentin der Pfarrei Dudenhofen Hl. Hildegard von Bingen zugewiesen.

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Artur Noras mit Wirkung vom 1. August 2026 als Kooperator der Pfarrei Pirmasens Sel. Paul Josef Nardini entpflichtet.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Dr. Maximilian Brandt mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 als Kooperator der Pfarrei Rheinzabern Mariä Himmelfahrt entpflichtet.

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Dekan Eric Klein rückwirkend zum 1. Mai 2026 zum Administrator der Pfarrei Homburg Hl. Johannes XXIII. ernannt

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Artur Noras mit Wirkung vom 1. August 2026 zum Kooperator der Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Dr. Maximilian Brandt mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 zum Administrator der Pfarrei Dannstadt Hl. Sebastian ernannt.

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Diakon im Zivilberuf Mladen-Anton Svoboda mit Wirkung vom 1. August 2026 in den Ruhestand versetzt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Albrecht Effler mit Wirkung vom 31. August 2026 in den Ruhestand versetzt.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Zum 31. Juli 2026 scheidet Pastoralreferentin Marita Seegers aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Zum 31. August 2026 scheidet Pastoralreferent Klaus Scheunig aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Studienrätin i. K. Katharina Ritter-Schardt scheidet zum 30.09.2026 aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.